

Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAVÄndG)

I. Allgemeines:

Mit dem Änderungsgesetz werden redaktionelle Änderungen (§ 5 Abs. 3 und § 14) sowie inhaltliche Änderungen (§ 7 Abs. 2 und § 10) des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vorgenommen. Gleiche Änderungen wurden auch in der für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geltenden „Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung“ vorgenommen.

Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wurde gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und 2 MVG-Ausführungsgesetz EKM im Stellungnahmeverfahren beteiligt und hat keine Einwendungen zum Änderungsgesetz.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 5 Abs. 3:

Damit erfolgt die Anpassung der Bezugnahme auf die ab 01.01.2008 geltende Neufassung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO).

Zu § 7 Abs. 2:

In der bisherigen Fassung ruht der Anspruch auf Witwen-/Witwerversorgung beim Zusammentreffen mit einer eigenen kirchlichen Altersversorgung, wenn diese die Leistungen nach diesem Gesetz übersteigt. Diese Regelung hatte in einem vergleichbaren Rechtsstreit vor dem Bundesgerichtshof (IV ZR 304/04 vom 20.09.2006) keinen Bestand. Daher haben sich die EKD/Ost-Gliedkirchen einvernehmlich darauf geeinigt, dass künftig als Sockelbetrag mindestens 50 v. H. der Witwen-/Witwerversorgung gewährt werden soll.

Zu § 10:

Aufgrund der bisherigen Regelung führen Arbeitseinkünfte im Alter zu einem Ruhen der kirchlichen Zusatzversorgung, soweit die Hinzuverdienstgrenzen nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI (gesetzliche Rentenversicherung) überschritten werden. Im Bereich der Gesamtversorgungsempfänger nach Abschnitt III KAV haben Alterseinkünfte aufgrund des fortgeschrittenen Alters kaum noch Relevanz. Für Zusatzrentenempfänger nach Abschnitt II KAV wird § 10 KAV durch einen Beschluss des Verwaltungsrates des beauftragten Versicherungsunternehmens Kirchliche Versorgungskasse VVaG – VERKA - Berlin nicht mehr angewandt. Auch die Satzung der KZVK Darmstadt, bei der die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ab dem 01.01.1997 zusatzrentenversichert sind, kennt eine solche Ruhensvorschrift zur Zahlung einer kirchlichen Zusatzversorgung nicht. Im Übrigen haben auch die übrigen EKD/Ost-Gliedkirchen die Streichung des § 10 KAV veranlasst. Daher wird die bisherige Regelung aufgehoben.

Zu § 14:

Damit erfolgt die Anpassung der Bezugnahme auf die ab 01.01.2008 geltende Neufassung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO).